

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2020

Nr. 2

Inhalt:	Runderlasse	
	Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung . . .	162
	Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität	165
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit - AktO-SG -) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung - ZB-AktO-SG	168
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäfts- stellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen - (Aktenordnung) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO) -	171
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwalts Frankfurt am Main vom 14.11.2019; hier Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2020	174
	Personalnachrichten	176
	Stellenausschreibungen	178

R U N D E R L A S S E

Nr. 12 Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung. RdErl. d. HMdJ v. 12.12.2019 (2226 - JPA II/1 - 2018/11739-JPA) - JMBl. 2020 S. 162 -

- Gült.-Verz. Nr. 322 -

1. Die Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte und Staatsanwaltschaften legen dem Justizprüfungsamt unter Beachtung der Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) geeignete Akten vor.
2. Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte befinden spätestens nach Abschluss der Bearbeitung einer Sache darüber, ob sie sich für Prüfungszwecke eignet. Wird die Eignung der Akte bejaht, wird der auf dem Aktendeckel enthaltene Aufdruck

„Prüfungsamt:
ja - nein
falls ja K-V
(Unterschrift)“

oder der auf den Aktendeckeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthaltene entsprechende Aufdruck ausgefüllt. Die Entscheidung über die Geeignetheit braucht nicht begründet zu werden.

3. Jede Geschäftsstelle erfasst die als prüfungsg geeignet bezeichneten Akten in einer Liste.
Bei den in die Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeinstanz gelangten Sachen obliegt es der höheren Instanz, den Aufdruck über die Eignung der Sache für Prüfungszwecke auszufüllen, wenn nicht schon die untere Instanz die Akten als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in die Liste und die Einreichung der Akten ist in jedem Falle Aufgabe der unteren Instanz. Ist das Weglegen der Akte verfügt, ohne dass der Aufdruck ausgefüllt ist, darf die Geschäftsstelle unterstellen, dass die Geeignetheit für Prüfungszwecke verneint worden ist.
4. Die in der Liste aufgenommen Akten werden, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich sind, der Behördenleitung vorgelegt, die die Akten unmittelbar an das Justizprüfungsamt weiterreicht. Ist die Akte noch nicht entbehrlich, kann von der vorlegenden Behörde statt des Originals eine Duplo-Akte vorgelegt werden. Alternativ kann die vorlegende Behörde das Original der Akte dem Justizprüfungsamt mit der Bitte um unverzügliche Rücksendung übersenden. In diesem Fall fertigt das Justizprüfungsamt bei Geeignetheit der Akte eine Duplo-Akte an und sendet das Original unverzüglich zurück. Soweit sich das Original bei der Behörde befindet, sind keine besonderen Geheimhaltungsmaßnahmen (wie etwa Aufbewahrung in einem verschlossenen Schrank) zu beachten; die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

5. Für die in besonderem Maße benötigten strafrechtlichen Akten gilt ergänzend: Die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften legen jährlich dem Justizprüfungsamt unmittelbar prüfungsgerechte Akten in einer Anzahl vor, die mindestens der Zahl der in der Behörde tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entspricht. Das Verfahren über die Beschaffung dieser Akten regeln die Behördenleiterinnen und Behördenleiter in eigener Zuständigkeit.
6. Die Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) sind in jährlichem Abstand den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten durch Umlauf bekannt zu machen.
7. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE

Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung:

I.

Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aktenvorträge.

Alle Ausbildungsstellen, einschließlich derjenigen der Schwerpunktbereiche in der Wahlstation (§ 29 Abs. 3 JAG), sollen daher dem Justizprüfungsamt geeignete Akten vorlegen.

II.

1. Für Prüfungszwecke können Akten und Vorgänge verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen in erster Linie Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten.

Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst der spezialisierten Praktikerin oder dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Es können auch solche - unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeitende - Vorgänge herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben,

die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (zum Beispiel ungesichertes und gegensätzliches Vorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

2. Es werden Akten und Vorgänge für folgende Aufgaben benötigt:

- a) Aufsichtsarbeit, § 48 Abs. 1 JAG (= K-Aufgabe), mit der Bearbeitungszeit von fünf Stunden:

Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen (§ 48 Abs. 3 JAG). Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen (§ 48 Abs. 2 JAG). Die Aufgaben sind den Gebieten des Zivilrechts, auch in Verbindung mit Zivilprozess- oder Zwangsvollstreckungsrecht, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts sowie den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft zu entnehmen (§ 48 Abs. 4 JAG).

Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen.

Eine Begründung, warum die Akte für prüfungsg geeignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder Problematik sind nicht erforderlich; gleichwohl werden sie selbstverständlich gerne entgegengenommen.

- b) Aktenvortrag, § 50 Abs. 2, 3 JAG und § 33 Abs. 4 JAO (= V-Aufgabe), mit einer Vorbereitungszeit von einer Stunde:

Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit - etwa zehn Minuten - für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen (§ 50 Abs. 2 JAG). Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen (§ 50 Abs. 3 JAG)

3. Regeln für den Umfang eines prüfungsg geeigneten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen.

- a) Bei Aufsichtsarbeiten wird aus der Originalakte ein Aktenauszug von etwa 7 bis 15 Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.
- b) Bei der Vorlage geeigneter Akten für den einstündigen Aktenvortrag kommen Akten in Betracht, die sich im Rahmen einer weiteren Bearbeitung durch das Justizprüfungsamt auf einen Umfang von 6 bis 10 Seiten (inklusive Anlagen) reduzieren lassen.
- Die zu behandelnden Rechtsfragen sollten nicht so schwer sein, als dass sie nicht in einer Stunde durchdacht und in 10 Minuten dargestellt werden können.

Nr. 13 Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität. Gem. RdErl. d. HMdIS und d. HMdJ v. 20.12.2019 - JMBI. 2020 S. 165 -

- Gült.-Verz. Nr. 241 -

1. Verfahrensziel

Das vereinfachte Verfahren soll die Arbeit mit Hilfe standardisierter Formblätter durch Beschränkung auf das Wesentliche rationalisieren, ohne auf die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Rahmen der gesetzlich bestimmten Strafverfolgungspflichten notwendigen Feststellungen zu verzichten.

Die Straffung des Verfahrens dient dazu, Arbeitskapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden freizusetzen, die für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität benötigt werden.

Durch eine möglichst frühzeitige Abgabe polizeilicher Anzeigenvorgänge an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft soll die Strafverfolgung beschleunigt werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Grundsätzlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden grundsätzlich Anwendung bei der Bearbeitung aller Anzeigenvorgänge wegen Vergehen der Massen- und Kleinkriminalität. Hierbei sind zu unterscheiden:

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz

2.2 Ausgenommene Verfahrensbereiche

Nicht nach dem Vereinfachten Verfahren werden bearbeitet:

- Ermittlungsverfahren gegen minderjährige und heranwachsende Beschuldigte
- Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BTM-Gesetz. Die „Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch“ des Hessischen Landeskriminalamtes, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

- Haftsachen und Fälle der einstweiligen Unterbringung (§§ 112, 112a und 126a StPO)
- Verkehrsdelikte
- Vergehen, bei denen umfangreiche Ermittlungs- oder Fahndungsmaßnahmen erforderlich sind
- Katalogtaten der §§ 100a und 100b StPO
- Fremdenfeindliche, antisemitische, rechtsextremistische und sonstige menschenverachtende Straftaten
- Politisch motivierte Straftaten
- Religiös motivierte Straftaten
- Vergehen mit sexuellem Hintergrund
- Straftaten von besonderer Bedeutung, zum Beispiel:
 - bei besonderer Begehungsform (gewohnheits-, gewerbs-, bandenmäßig)
 - bei überregionaler/internationaler Begehungsweise
 - bei Mitführen von Schusswaffen oder bei Androhung von Schusswaffengebrauch
 - bei besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit

3. Bearbeitungsverfahren

3.1 Allgemeines

Bei Anwendung des Vereinfachten Verfahrens bleibt der Grundsatz unberührt, dass die zur Aufklärung des Sachverhaltes oder der Straftat erforderlichen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen sind (§ 163 StPO). Neben der Aufnahme des Sachverhalts sind insbesondere

- Beweismittel zu sichern,
- Tatverdächtige und Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien von Amts wegen vollständig festzustellen,
- Auffälligkeiten (zum Beispiel Alkohol- oder Drogeneinfluss) zu vermerken.

3.2 Formblätter und deren Verwendung

Die angestrebte Straffung des Verfahrens wird gewährleistet, indem an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen weitestgehend getroffen, Zeugen und Beschuldigte vernommen werden und dies auf den entsprechenden Vordrucken dokumentiert wird. Soweit Lesbarkeit gewährleistet werden kann, können die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden.

Sind Beschuldigte oder Zeugen erkennbar nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren und die Bedeutung ihrer Aussagen und Erklärungen zu verstehen, unterbleibt eine Vernehmung; die Vernehmung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt unter geeigneten Umständen (zum Beispiel im Beisein einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers oder unter Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung) vorzunehmen.

3.3 Übersendung an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
Der Vorgang ist nach der Anzeigenaufnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.
- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
Die Erhebung oder Ergänzung sachfahndungsrelevanter Daten hat schnellstmöglich zu erfolgen. Der Vorgang soll schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft übersandt werden.

- **Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz**
Beschuldigte/Zeugen sind möglichst sofort zu vernehmen. Bei klaren und einfachen Sachverhalten ist von der Möglichkeit der schriftlichen Äußerung Gebrauch zu machen. Der Vorgang ist möglichst zeitnah an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.
Bei Antragsdelikten oder bei Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung geschieht dies erst nach Eingang eines Strafantrages oder der Äußerung des oder der Beschuldigten, spätestens jedoch vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens. Privatklagedelikte, bei denen erkennbar kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, werden ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft vorgelegt. Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

3.4 Asservate

Zur Vermeidung unnötiger Asservierungen sollte möglichst frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft Kontakt aufgenommen werden.

Im Rahmen der Sicherung von Asservaten ist die Gewahrsamsinhaberin oder der Gewahrsamsinhaber zu befragen, ob Einverständnis mit einer formlosen Einziehung des Asservats besteht. Dabei sollte feststehen, dass sie oder er auch verfügungsbeugt ist.

3.5 Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft kann in jedem Einzelfall weitere Ermittlungen anordnen.

4. Sonstiges

Die Vorschriften über den kriminalpolizeilichen Meldedienst sowie sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bleiben unberührt.

5. Schlussvorschriften

Die gemeinsamen Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 20.12.2019

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
(LPP12/Si- 22 g 04)
Im Auftrag

Hessisches Ministerium der Justiz

(4110 - III/5 - 2018/19071 - III/A)
Im Auftrag

gez.
(Münch)

gez.
(Greven)

Nr. 14 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit - AktO-SG -) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung - ZB-AktO-SG -. RdErl. d. HMDJ v. 25.12.2019 (1454 - Z/A4 - 2019/9237-Z/A2) - JMBl. 2020 S. 168 -

- Gült.-Verz. Nr. 213 -

I.

Die Anlagen der bundeseinheitlichen Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 23. November 2017 (JMBl. 2018 S. 92), geändert mit Runderlass vom 11. Dezember 2018 (JMBl. 2019 S. 2), werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

1. Registerzeichen

Registerzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGg und dem SGB II)
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten nach dem AsylbLG
BA	Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGg
BL	Blindengeld, Blindenhilfe
EG	Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld
KA	Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGg
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
SB	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

2. Weitere Registerzeichen

Im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde kann die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts darüber hinaus die Verwendung der folgenden weiteren Registerzeichen anordnen:

Registerzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
EH	Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes
LW	Alterssicherung der Landwirte
VG	Opferentschädigungsgesetz
VH	Häftlingshilfegesetz
VJ	Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
VK	Kriegsopferversorgung
VM	Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und -Bürger infolge medizinischer Maßnahmen
VS	Soldatenversorgung
VU	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

3. Registerzeichen der Verfahren nach §§ 11, 12, 13, 14 oder 18

Registerzeichen	Verfahren nach § 11, 12, 13, 14 und 18
AR	Allgemeines Register (§ 11)
SF	Sonstige Verfahren (§ 18), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§ 12, § 14)
RAST	Rechtsantragstelle (§ 13)

Anlage 2

Zusatzzeichen

Bestimmte Geschäftsvorgänge sind nach Maßgabe dieser Anlage mit Zusatzzeichen zu kennzeichnen, die den das Jahr bezeichnenden Zahlen im Aktenzeichen folgen.

Sind mehrere Zusatzzeichen zu verwenden, so gilt die Reihenfolge dieser Anlage.

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
B	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
KL	Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren)
NK	Normenkontrollverfahren
NZB	Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung (mit Eingang beim LSG)
RG	Anhörungsrügeverfahren
WA	Wiederaufnahme
ZVW	Zurückverweisung

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 16, 17 und § 18 Absatz 1 Nummer 4
PKH	Selbstständige Prozesskostenhilfverfahren

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 12, 14 und 18
AB	Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)
BW	Beweissicherungsverfahren
DS	Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X
E	Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen eine Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden
EK	Entschädigungsklagen (§§ 202 Satz 2 SGG, 201 GVG)
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
GR	Verfahren vor dem Güterichter (§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO)
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X

Zusatzbestimmung Zusatzzeichen

landesspezifische Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 12, 14 und 18
K	Erinnerung in Kostensachen nach dem JVEG

Hinweis: Andere nach der SG-Statistik zu erfassende sonstige Verfahren, für die kein Zusatzzeichen vorgesehen ist, werden ohne ein solches erfasst. Im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde kann die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts hierfür die Verwendung weiterer Zusatzzeichen anordnen.

Anlage 3

Zusatzbestimmung Farbe des Aktenumschlags

Registerzeichen	Farbe des Aktenumschlags	Sachgebiet oder Art des Geschäftsvorgangs
AL	gelb	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)
AS	grün	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	braun	Angelegenheiten nach dem AsylBLG
BA	orange (Rente)/ rosa (Krankenversicherung)	Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	grün	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
BL	rot	Blindengeld, Blindenhilfe

EG	weiß	Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld
KA	rosa	Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte
KG	weiß	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG
KR	rosa	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	rosa	Pflegeversicherung
R	orange	Rentenversicherung
SB	rot	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX
SV	grau	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	braun	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX
U	blau	Unfallversicherung
VE	rot	Soziales Entschädigungsrecht
SF	lila	Sonstige Verfahren nach § 18
B	lila	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Nr. 15 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen - (Aktenordnung) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO) -. RdErl. d. HMdJ v. 14.01.2020 (1454 - Z/A4 - 2019/5659-Z/A2) - JMBl. S. 171 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung und die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 10. Februar 2016 (JMBl. S. 95), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Dezember 2018 (JMBl. 2019 S. 8), werden wie folgt geändert:

1. § 28 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„(aufgehoben)“

2. § 29b Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Verfahren

- a) auf Freiheitsentziehung nach den §§ 415 bis 432 FamFG,
 - b) auf Anordnung oder Genehmigung der Fixierung einer Person nach § 171a Abs. 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder der Fixierung oder ärztlichen Zwangsmaßnahme einer Person nach den Vollzugsgesetzen der Länder sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung,
 - c) nach § 312 Nr. 4 FamFG,
 - d) auf Freiheitsentziehung nach den Polizeigesetzen der Länder
- sind nach Maßgabe der Liste 9 unter dem Aktenzeichen XIV zu erfassen.“

3. § 47 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchst. e und f werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchst. g und h werden die Buchst. e und f.
- c) Der bisherige Buchst. i wird Buchst. g und wie folgt gefasst:
 - „g) selbständige Einziehungsverfahren nach §§ 435 bis 437 ff. StPO, die sich an ein Verfahren gegen namentlich unbekannte Tatverdächtige anschließen,“
- d) Buchst. k wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Buchst. l bis n werden die Buchst. h bis j.
- f) Der bisherige Buchst. o wird Buchst. k und wie folgt gefasst:
 - „k) Anträge der Finanzbehörden auf Erlass eines Strafbefehls oder auf selbständige Einziehung in Steuerstrafsachen,“
- g) Die bisherigen Buchst. p und q werden die Buchst. l und m.

4. Anlage 2 der Aktenordnung wird wie folgt geändert:

a) Liste 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 der Liste wird wie folgt gefasst:

„6. Antrag ist gestellt aufgrund

a) § 415 FamFG

aa) Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft nach § 57 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 62 AufenthG, Vorbereitungshaft nach § 62

- Abs. 2 AufenthG, Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG und Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG,
- bb) sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,
 - b) § 171a Abs. 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder Vollzugsgesetze der Länder
 - aa) Fixierung,
 - bb) ärztliche Zwangsmaßnahme,
 - c) § 312 Nr. 4 FamFG,
 - d) Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder.“
- bb) Nr. 1 Satz 3 der Erläuterung wird aufgehoben.
- cc) Nr. 2 der Erläuterungen wird wie folgt gefasst:
- „2. Sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht sind
- a) Haft zur Überstellung nach Artikel 28 Abs. 2, Artikel 2 Buchst. n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Verbindung mit § 2 Abs. 14 AufenthG
 - b) Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 AsylG,
 - c) Aufenthalt im Transitbereich zur Sicherung der Abreise nach § 15 Abs. 6 AufenthG,
 - d) Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG,
 - e) Quarantäne nach § 30 Abs. 2 IfSG und
 - f) Fortdauer des Gewahrsams nach § 40 Abs. 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Abs. 4 AufenthG, §§ 57, 63 Abs. 8, § 66 Abs. 1 Satz 3, § 67 Satz 2 BKAG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 26 Abs. 3 Satz 2 ZFdG und § 10a Abs. 2 Satz 3 ZollVG.“
- dd) Nr. 3 der Erläuterungen wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Nr. 4 und 5 der Erläuterungen werden die Nr. 3 und 4 der Erläuterungen.
- ff) Die bisherige Nr. 6 der Erläuterungen wird Nr. 5 der Erläuterungen und wie folgt gefasst:
- „5. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Fixierungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder sowie für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nr. 4 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“
- b) Liste 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 Buchst. d der Liste wird als Doppelbuchst. dd angefügt:
 - „dd) zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen“
 - bb) In Nr. 1 Satz 1 der Erläuterungen werden die Wörter „öffentliche oder öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 14.11.2019 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

Beitragsordnung 2020

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 260,00 Euro und ist bis spätestens 30. April 2020 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2020 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben.
Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2020 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage anteilig in Höhe von 35,00 Euro für das Geschäftsjahr 2020 ebenfalls bis spätestens 30. April 2020 zu zahlen. Sollte die anteilig zu zahlende Umlage von 35,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2020 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Umlage erhoben.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen Mitglieder von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 Euro pro Monat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 01.01. des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10 % des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2020 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 Euro,
Zulassung Syndikusrechtsanwalt 200,00 Euro,
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres
Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit 200,00 Euro,
Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 Euro,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 Euro,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK 30,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer
RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK 150,00 Euro,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters 25,00 Euro.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht:

Richter am Oberlandesgericht Jürgen Rauscher

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Martina Paul
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Roland Vorbusch

Landgerichte

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht:

Richter am Landgericht Dominik Dute in Fulda

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Lara-Marie Lamschus in
Kassel
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe Daniel Schledt in Darm-
stadt
- Richter auf Probe Marian Sven Kimpel in
Kassel
beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Staatsanwältin als Gruppen-
leiterin bei einer Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Pia Röde in Kassel

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Julia Mühl in Bensheim
- Richterin auf Probe Sina Starcke in Wies-
baden
- Richterin auf Probe Kerstin Schäfer in
Wiesbaden
alle unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Dr. Beatrix Emde in
Frankfurt am Main**Hessischer Verwaltungsgerichtshof****Berufen wurde**in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizhauptwachtmeister Markus Dietz

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwal-
tungsgerichtshof Harald Pabst**Verwaltungsgerichte****Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Oberamtsrat Manfred Jung in Gießen

Arbeitsgerichte**Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht - als ständiger Ver-
treter einer Direktorin - Wolfgang Oberbassel
in Kassel**IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel****Ernannt wurde**

zur Regierungsoberrätin:

Regierungsrätin Petra Schellhaas

zum Regierungsoberrat:

Regierungsrat Markus Stub

zum Amtsrat:

Amtmann Stephan Pape

zum Amtsinspektor mit Amtszulage:

- Amtsinspektor Markus Mergardt
- Amtsinspektor Steffen Wolf

zum Amtsinspektor:

Hauptsekretär Michael Jäger

zum Hauptsekretär:

Obersekretär Eduard Pelger

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Amtsrat Klaus-Ulrich von Horstig

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zum Notar:

- Rechtsanwalt Helmut Ralph-Thomas Pretner in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Täumer in Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notar Karlheinz Weimar, Bad Camberg, mit Ablauf des 31.01.2020

aufgrund des Erreichens
der Altersgrenze:

Notar Norbert Herche, Hanau, mit Ablauf des 29.02.2020

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2), die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist, bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2), die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist, bei dem Landgericht Darmstadt.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

4. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Friedberg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht (R 3), die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist,
bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung
der Verfasserin oder des Verfassers

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Flidner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.